

GENERATION  
**Familie**  
IN BAYERN

**SCHWANGERSCHAFT**

ALLES, WAS SIE  
WISSEN SOLLTEN

# SCHWANGERSCHAFT

ALLES, WAS SIE  
WISSEN SOLLTEN

# INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
<b>I. DAS ANGEBOT DER SCHWANGERENBERATUNGSSTELLEN</b>	7
<b>II. GESUNDHEITSVORSORGE WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT</b>	9
<b>III. PRÄNATALDIAGNOSTIK</b>	10
<b>IV. RUND UM DIE GEBURT</b>	12
<b>V. ERWERBSTÄTIGKEIT UND SCHWANGERSCHAFT/ELTERNCHAFT: MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT</b>	15
<b>A. Mutterschutzbestimmungen</b>	15
<b>B. Kündigungsschutz</b>	15
<b>C. Beschäftigungsverbote</b>	17
<b>D. Elternzeit</b>	17
<b>E. Rückkehr in die Erwerbstätigkeit</b>	19
<b>VI. ANDERE BERATUNGSANGEBOTE</b>	19
<b>A. Rechtliche Beratung/rechtliche Auseinandersetzungen</b>	19
<b>B. Schuldnerberatung</b>	21
<b>C. Ehe- und Familienberatung</b>	22
<b>D. Jugendamt</b>	22
<b>E. Beratung durch die jeweils zuständige Behörde</b>	22
<b>VII. FINANZIELLE LEISTUNGEN, HILFEN, ANSPRÜCHE UND ANGEBOTE</b>	25
<b>VIII. SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTBERATUNG</b>	38
<b>A. Beratungsregelung</b>	48
<b>B. Medizinische Indikation</b>	48
<b>C. Kriminologische Indikation</b>	50
<b>D. Weitergehende Straflosigkeit der Schwangeren</b>	50
<b>E. Kosten des Schwangerschaftsabbruchs</b>	50
<b>IX. ADOPTION</b>	54
<b>X. NÜTZLICHE LINKS UND BROSCHÜREN</b>	54



## VORWORT

Schwangerschaft und Geburt eines Kindes verändern das Leben von Grund auf. Nicht immer wird die Schwangerschaft als ein freudiges Ereignis empfunden, vor allem wenn sie ungeplant eintritt. Auch im Verlauf einer geplanten Schwangerschaft können viele Fragen oder auch Konflikte und Probleme entstehen.

Vieles, was Sie in der Zeit der Schwangerschaft beschäftigt, lässt sich oft leichter klären, wenn Sie mit jemandem darüber sprechen. Häufig gelingt dies am besten bei einem Gespräch mit einem Außenstehenden, der durch seine fachlichen und persönlichen Kenntnisse für Ihre Situation besonderes Verständnis aufbringt und Ihnen bei Ihren Fragen behilflich sein kann. Zögern Sie deshalb nicht, sich vertrauensvoll an eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen zu wenden.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Schwangerenberatung ist die Konfliktberatung, wenn sich die Schwangere in einer Notlage befindet und sich nicht in der Lage sieht, ihr Kind zu bekommen.

Daneben haben jede Frau und jeder Mann Anspruch auf Beratung in allen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt. Die wichtigsten Angebote der allgemeinen Schwangerenberatung sind:

- Information über Hilfen und andere Angebote für Schwangere, falls nötig auch Unterstützung bei den notwendigen Anträgen,
- Beratung im Zusammenhang mit pränataldiagnostischen Maßnahmen und
- Information über rechtliche Regelungen zum Schutz der Schwangeren und andere Beratungsangebote.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Sie enthält weiterführende Links und Hinweise auf spezielles Informationsmaterial. Eine Beratung im Einzelfall kann die Broschüre allerdings nicht ersetzen. Bitte nehmen Sie die in der Broschüre genannten Möglichkeiten für eine individuelle Beratung wahr.

Christine Haderthauer  
Staatsministerin

Markus Sackmann  
Staatssekretär



## I. DAS ANGEBOT DER SCHWANGERENBERATUNGSSTELLEN



In Bayern gibt es ein flächendeckendes Angebot an staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit unterschiedlichen weltanschaulichen Ausrichtungen:

- staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen in den Landratsämtern/ Gesundheitsverwaltungen bzw. den städtischen Gesundheitsämtern
- staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstellen der freien Träger (z.B. Donum Vitae in Bayern e.V., pro familia, Frauen beraten e.V., Diakonisches Werk, Stadtmission e.V.)

In jeder staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen sind mindestens zwei Fachkräfte tätig, in der Regel Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen oder Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter. Bei Bedarf können zur Beratung Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte oder Juristinnen und Juristen herangezogen werden.

Schwangerenberatung leisten auch die katholischen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen (Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Caritasverband e.V.), die allerdings keine Beratungsbescheinigungen bei Schwangerschaftskonfliktberatung ausstellen (siehe VIII. A).

Die Adressen der Beratungsstellen finden Sie unter [www.schwangerenberatung.bayern.de](http://www.schwangerenberatung.bayern.de) (Stichwort „Beratung/Schwangerenberatung“), die der Beratungsstellen in den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen bzw. den städtischen Gesundheitsämtern zusätzlich unter [www.schwanger-in-bayern.de](http://www.schwanger-in-bayern.de), im Telefonbuch oder durch Nachfrage beim Gesundheitsamt.

## ORGANISATORISCHES

- Bei Schwangerschaftskonflikten bekommen Sie kurzfristig einen Beratungstermin. Telefonische Voranmeldung ist sinnvoll.
- Sie können sich allein beraten lassen oder zusammen mit Ihrem Partner oder anderen Personen (z.B. Freundin oder Eltern).
- Wenn Sie es wünschen, werden Sie anonym beraten. Zur Ausstellung einer Beratungsbescheinigung werden jedoch Ihre Personalien benötigt.
- Alle Mitarbeiter der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen auch vor Gericht oder bei der Polizei nur mit Einverständnis der beratenen Person aussagen.
- Auch längerfristige Beratungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung oder auch nach einem etwaigen Schwangerschaftsabbruch sind möglich.
- Alle Beratungsgespräche sind **kostenlos**.

## SCHWANGERENBERATUNG ONLINE

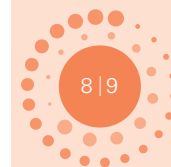
Die Beratungsstellen der Landratsämter/ Gesundheitsverwaltungen bieten in ihrem Internetportal [www.schwanger-in-bayern.de](http://www.schwanger-in-bayern.de) rund um Schwangerschaft und Geburt auch eine Online-Beratung für Fragen der allgemeinen Schwangerenberatung und Familienplanung an. Im Gegensatz zur E-Mail-Beratung erfolgt hier ein datensicherer Austausch, der nicht von Unbefugten gelesen und abgeändert werden kann, ohne dass der Empfänger dies bemerkt. Die Anonymität und Vertraulichkeit der Beratung wird vollständig gewahrt.

Auch bei staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen freier Träger können Sie sich von zu Hause aus beraten lassen. Wo dies möglich ist, erfahren Sie auf der Website der jeweiligen Beratungsstelle. Daneben bieten auch die katholischen Schwangerenberatungsstellen der Caritas und des Sozialdienstes katholischer Frauen Online-Beratung an ([www.beratung-caritas.de/index.php?id=7](http://www.beratung-caritas.de/index.php?id=7)).

## II. GESUNDHEITSVORSORGE WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT

Während der Schwangerschaft sollten Sie regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen bei Ihrer Frauenärztin oder Ihrem Frauenarzt durchführen lassen. Jede schwangere Frau hat Anspruch auf zehn Vorsorgeuntersuchungen, die im Allgemeinen in vierwöchigem, in den letzten beiden Schwangerschaftsmonaten in zweiwöchigem Abstand erfolgen. Auf diese Weise sind Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihres Kindes optimal geschützt und es können Risiken für Ihr Kind soweit als möglich ausgeschaltet werden. Wenn Sie berufstätig sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen regelmäßige Arztbesuche ohne Lohnausfall zu ermöglichen. Die gesetzliche Krankenversicherung erstattet auch Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenberatung durch eine Hebamme.

Von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt erhalten Sie bereits bei der ersten Untersuchung einen Mutterpass. In ihm werden Ihre Untersuchungstermine und alle wesentlichen Daten wie Blutgruppe, Rhesusfaktor, Rötelntest, Ultraschalluntersuchungen usw. festgehalten.



### III. PRÄNATALDIAGNOSTIK

Die moderne Medizin bietet heute viele Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten für Schwangere und ihr Kind. Solche pränataldiagnostischen Untersuchungen (pränatal = vorgeburtlich) sind zum Beispiel Ultraschall- und Fruchtwasseruntersuchungen, Nackenfaltentransparenzmessungen und die Nabelschnurpunktion. Manche dieser Untersuchungen (z. B. Ultraschalluntersuchungen) gehören zum Standardprogramm der gesundheitlichen Vorsorge während der Schwangerschaft, andere (z.B. Fruchtwasseruntersuchung) wird die Ärztin oder der Arzt nur empfehlen, wenn bei der Patientin eine Risikoschwangerschaft vorliegt oder wenn im Rahmen der normalen Untersuchungen Auffälligkeiten festgestellt werden.

Auch wenn bei Ihnen keine Risikoschwangerschaft vorliegt, können Sie bestimmte Individuelle Gesundheitsleistungen („IGeL“) durchführen lassen. Die Kosten dafür tragen die Krankenkassen allerdings nicht. Nähere Informationen zu den einzelnen Leistungen erhalten Sie insbesondere bei Ihrer Gynäkologin oder Ihrem Gynäkologen.

Vorgeburtliche Untersuchungen eröffnen die Möglichkeit, bereits während der Schwangerschaft Erkrankungen oder Fehlbildungen des Ungeborenen festzustellen. In manchen Fällen kann bereits im Mutterleib mit einer Therapie begonnen werden.

Es gibt aber auch ein Recht auf Nichtwissen. Vielleicht stellen sich Ihnen die Fragen: „Will ich diese Untersuchung? Welche Aussagekraft und welche möglichen Auswirkungen haben diese Untersuchungen?“ Hier kann es hilfreich sein, zusätzlich zur ärztlichen Beratung vorab mit einer Beratungsfachkraft in einer Schwangerenberatungsstelle darüber zu sprechen. Vor genetischen Untersuchungen des Ungeborenen ist die Ärztin oder der Arzt verpflichtet, auf das Angebot der Schwangerenberatung hinzuweisen. In der Schwangerenberatungsstelle nimmt man sich Zeit für Sie.

Wenn werdende Eltern erfahren, dass bei der vorgeburtlichen Untersuchung eine mögliche Behinderung ihres Kindes festgestellt wurde, müssen die Schwangere und ihr Partner vom Idealbild ihres Kindes Abschied nehmen. In dieser Situation entsteht große Verunsicherung, es stellen sich viele Fragen: „Kann ich mir das Leben mit einem behinderten Kind vorstellen? Stellt sich die Frage nach einem Schwangerschaftsabbruch?“ Gerade in diesen Entscheidungs-, Konflikt- oder Krisensituationen können qualifizierter Rat und professionelle Unterstützung für Sie hilfreich sein.

Die Ärztin oder der Arzt ist bei der Eröffnung eines auffälligen pränataldiagnostischen Befundes gesetzlich verpflichtet, Sie eingehend zu beraten und eine Ärztin oder einen

Arzt hinzuzuziehen, der mit der eventuell zu erwartenden Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung hat. Weiterhin werden Sie auf Ihren Anspruch auf weitere und vertiefende Beratung durch Schwangerenberatungsstellen hingewiesen. Wenn Sie dies wünschen, vermittelt die Ärztin oder der Arzt Ihnen den Kontakt zu einer Schwangerenberatungsstelle, einer Selbsthilfegruppe oder einem Behindertenverband.

#### AUSZUG AUS DEM SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTGESETZ

##### § 2a Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.

Eine wichtige Kontaktmöglichkeit zu anderen betroffenen Eltern bietet das Projekt „Intakt – Information und Kontakt für Eltern von Kindern mit Behinderung“. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.intakt.info](http://www.intakt.info).

## IV. RUND UM DIE GEBURT

Geburtsvorbereitungskurse (teilweise zusammen mit dem werdenden Vater) machen mit den körperlichen und seelischen Vorgängen bei Schwangerschaft und Geburt vertraut. Solche Kurse werden insbesondere von Hebammen und in Geburtskliniken angeboten. Besonders vor der ersten Geburt ist ein solcher Kurs empfehlenswert.

Es ist sinnvoll, schon vor der Geburt Kontakt mit der Hebamme aufzunehmen, die die Nachsorge während der Zeit des Wochenbetts (d.h. die ersten acht Wochen nach der Entbindung bis zur Rückbildung der schwangerschafts- und geburtsbedingten Veränderungen) für Sie übernehmen soll. Die Kosten für die Wochenbettbetreuung werden von den Krankenkassen getragen.

Eine Vielzahl von Hebammen in Bayern hat bereits von dem Angebot der familienpädagogischen Weiterbildung „MAJA – Hebammen helfen Eltern“ Gebrauch gemacht. Diese Hebammen sind in Fragen der Familie und der partnerschaftlichen Beziehung beim Übergang zur Elternschaft fortgebildet und haben ihr Wissen um Angebote der Eltern- und Familienbildung erweitert. Weitere Informationen zu MAJA erhalten Sie unter: [www.bhlv.de](http://www.bhlv.de).

Sie sollten sich rechtzeitig entscheiden, wo Sie Ihr Kind zur Welt bringen wollen. Wichtig ist dabei gute Erreichbarkeit und gute medizinische Versorgung für Sie und Ihr Kind auch dann, wenn Komplikationen auftreten.

Die mit Abstand meisten Kinder kommen heute in Geburtskliniken zur Welt. In der Regel bieten diese Kliniken Informationsabende für Schwangere an, bei denen Sie sich einen Eindruck verschaffen und mit den dort tätigen Hebammen und Ärztinnen und Ärzten sprechen können.

Als Alternative zur Geburt in der Klinik ist in geeigneten Fällen eine Hausgeburt oder eine Geburt in einem Geburtshaus denkbar. Wenn dies für Sie infrage kommt, sprechen Sie darüber am besten mit Ihrer Frauenärztin oder Ihrem Frauenarzt bzw. mit Ihrer Hebamme.

Ein **Geburtshaus** ist eine selbstständige außerklinische Einrichtung der Primärversorgung von Schwangeren und Gebärenden. Es ist ausgerüstet für die Betreuung einer normalen Geburt und die Einleitung von Notfallmaßnahmen. Die Geburtshilfe wird durch Hebammen geleistet. Bei Komplikationen wird eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen oder die Frau wird in eine Klinik verlegt.

Bei einer **Hausgeburt**, also der Geburt zu Hause, muss eine niedergelassene Hebamme anwesend sein. Es gibt teilweise auch Ärztinnen und Ärzte, die bei Bedarf nach Hause kommen.

## ES SIND FOLGENDE FORMALITÄTEN NACH DER GEBURT ZU BEACHTEN

Die Geburt muss innerhalb einer Woche bei dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, angezeigt werden. Hierfür sind erforderlich:

- die Geburtsanzeige (erhalten Sie in der Geburtsklinik)
- die Heiratsurkunde bei ehelichen Kindern
- die Original-Geburtsurkunde der Mutter des Kindes bei nicht ehelichen Kindern sowie gegebenenfalls die Vaterschaftsanerkennung des Kindsvaters
- der Pass/Personalausweis
- bei Geschiedenen die Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil



Der Standesbeamte beurkundet die Geburt und stellt auf Wunsch kostenfreie Bescheinigungen insbesondere für die Beantragung von Eltern- und Kindergeld (vgl. VII. Finanzielle Leistungen, Hilfen, Ansprüche und Angebote) aus. Zusätzlich können die Eltern Geburts- oder Abstammungsurkunden beantragen (in der Regel gebührenpflichtig).

## EMPFINDUNGEN NACH DER GEBURT

Die meisten Frauen sind nach der Geburt froh und glücklich, ihr Baby endlich ansehen und im Arm halten zu können. Einige erleben jedoch ein für sie und ihre Umgebung unerklärliches Stimmungstief, das anhält, auch wenn die Anstrengungen der Geburt in den Hintergrund getreten sind. Sie können sich dem Baby nicht so zuwenden, wie sie es gerne möchten und sich vorgestellt haben. Alles erscheint hoffnungslos, mühsam und kaum zu bewältigen. Bei manchen Frauen können diese Verstimmungen auch schon vor der Geburt eintreten.

Wichtig ist, dass die Gefühle der Hoffnungslosigkeit und Niedergeschlagenheit ernst genommen werden. Wenn Sie bei sich oder Ihrer Partnerin solche unerklärlichen Stimmungen bemerken, sprechen Sie möglichst frühzeitig mit Ihrer Hebamme, Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt oder einer Person Ihres Vertrauens darüber. Es kann sich um eine peripartale Krise, sogenannte „Heultage“, oder eine nachgeburtliche Depression handeln.

Die Prognose der allermeisten seelischen Erkrankungen rund um die Entbindung ist sehr gut. Rechtzeitig erkannt, können sie je nach Stärke und Verlauf erfolgreich behandelt werden.

Hilfe finden Sie auch bei den Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, wichtige Hinweise im Internet unter [www.schatten-und-licht.de](http://www.schatten-und-licht.de).

## V. ERWERBSTÄTIGKEIT UND SCHWANGERSCHAFT/ELTERN-SCHAFT: MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

Für Schwangere, die im Erwerbsleben stehen, gelten wichtige Schutzbestimmungen.

### A. MUTTERSCHUTZBESTIMMUNGEN

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Entsprechende Vorschriften gelten für Beamtinnen, die hierzu bei ihrem Dienstherrn Informationen erhalten. Der Arbeitgeber soll benachrichtigt werden, sobald Gewissheit über die Schwangerschaft besteht und der voraussichtliche Tag der Entbindung bestimmt ist. Bei einem Einstellungsgespräch ist die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft grundsätzlich nicht zulässig. Wird die Frage dennoch gestellt, dann darf sie falsch beantwortet werden.

### B. KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Die werdende Mutter steht während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung grundsätzlich unter Kündigungsschutz, soweit dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war. Dies gilt auch für die Probezeit. Der Kündigungsschutz gilt auch dann, wenn die werdende Mutter den Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung über die Schwangerschaft bzw. Entbindung informiert. Versäumt die werdende Mutter unverschuldet diese Frist (z. B. Unkenntnis der Schwangerschaft), kann sie sich den Kündigungsschutz erhalten, indem sie die Schwangerschaft unverzüglich mitteilt.

Eine Kündigung ist in dieser Zeit nur in wenigen besonderen Fällen erlaubt und darf nur mit Zustimmung des dafür zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes erfolgen. Der Kündigungsschutz ändert allerdings nichts daran, dass befristete Arbeitsverhältnisse auslaufen. Ein Schutz vor Kündigung besteht auch für die Zeit der Elternzeit (siehe auch V. D. Elternzeit).



## C. BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE

Schwangere Frauen dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, Hitze, Kälte oder Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind. Verboten sind ferner Akkordarbeit, Nacht-, Sonntags-, Mehrarbeit und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann.

Nähere Auskünfte über weitere verbotene Arbeiten erhalten Sie bei den Gewerbeaufsichtsämtern der Regierungen (Telefonnummern finden Sie in den örtlichen Telefonbüchern oder auf der jeweiligen Homepage der Bezirksregierung).

## SCHUTZFRISTEN

Sechs Wochen vor der Entbindung darf die werdende Mutter nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie selbst ausdrücklich erklärt, dass sie weiterarbeiten möchte. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Nach der Entbindung darf die Frau für den Zeitraum von acht Wochen (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) nicht beschäftigt werden. Sie darf auch nicht auf freiwilliger Basis beschäftigt werden.

Die 12-Wochen-Schutzfrist verlängert sich für Mütter nach Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung wegen der Frühgeburt verkürzt hat.

## D. ELTERNZEIT

Die Elternzeit ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder einzuschränken, um sich vorwiegend den Kindern zu widmen. Nach dem Ende der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur ursprünglichen oder jedenfalls zu einer gleichwertigen Tätigkeit.

Die Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn (bei dringenden Gründen kurzfristiger) schriftlich vom Arbeitgeber zu verlangen. Dabei muss gleichzeitig erklärt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Die Eltern können die Elternzeit abwechselnd und auch gleichzeitig in Anspruch nehmen. Beide Eltern können also gemeinsam bis zum dritten Geburtstag des Kindes Elternzeit nehmen. Jeder Elternteil darf seine Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen. Außerdem kann mit Zustimmung des Arbeitgebers ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der insgesamt dreijährigen Elternzeit über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genommen werden.

Ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit, besteht grundsätzlich Kündigungsschutz mit Beschäftigungsgarantie nach Ablauf der Elternzeit. In Ausnahmefällen (z. B. Insolvenz des Arbeitgebers) kann jedoch eine Kündigung mit Zustimmung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts zulässig sein.

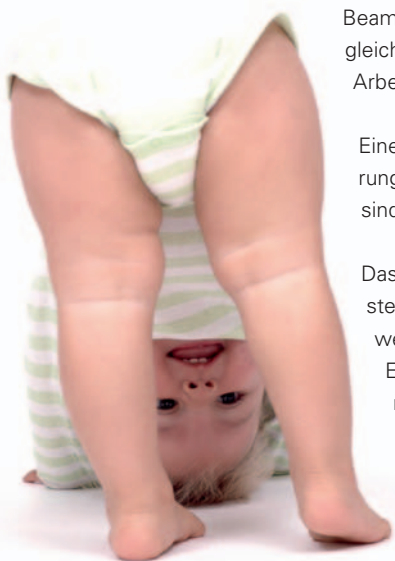
Das Auslaufen eines befristeten Arbeitsvertrages wird durch die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht verhindert.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich beim bisherigen Arbeitgeber, mit dessen Zustimmung auch bei einem anderen Arbeitgeber oder in selbstständiger Tätigkeit, zulässig. Die Zustimmung kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen innerhalb von vier Wochen schriftlich abgelehnt werden.

Beamtinnen und Beamte haben im Wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit.

Eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt in der Elternzeit erhalten. Aus dem Elterngeld sind keine Beiträge zu entrichten.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (Elterngeldstelle) ist für die Beratung zur Elternzeit zuständig. Zur weiteren Information ist die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu empfehlen.



## E. RÜCKKEHR IN DIE ERWERBSTÄTIGKEIT

Spezielle Beratungsstellen unterstützen Frauen rund um das Thema „Erwerbstätigkeit“ (Rückkehr in die Erwerbstätigkeit, Existenzgründung etc.). Eine Übersicht der vom Freistaat Bayern geförderten Organisationen erhalten Sie unter: [www.stmas.bayern.de/frauen/erwerbsleben/beratung.htm](http://www.stmas.bayern.de/frauen/erwerbsleben/beratung.htm). Darüber hinaus bieten die meisten Agenturen für Arbeit spezielle Angebote und Beratung zum Thema „Berufsrückkehr“ an. Informationen finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) und bei Ihren lokalen Arbeitsagenturen.

## VI. ANDERE BERATUNGSANGEBOTE

Die Schwangerenberatungsstelle kann nicht alle Fragen beantworten, daher werden Sie in bestimmten Fällen an fachlich zuständige Stellen vermittelt.

### A. RECHTLICHE BERATUNG/RECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNGEN

Es ist in vielen Fällen angezeigt, sich juristisch beraten zu lassen. Dies geht von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zwangsvollstreckung. Viele Schwangerenberatungsstellen ziehen im Bedarfsfall Juristen bei oder vermitteln Sie an zuständige Stellen. Bisweilen ist aber auch Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt unumgänglich. Wenn Sie sich dies nicht leisten können, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe erhalten.

### BERATUNGSHILFE

Sind Sie nicht in der Lage, die Kosten für eine Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aufzubringen, können Sie Beratungshilfe bei der Rechtsantragstelle des für Sie zuständigen Amtsgerichtes beantragen. Bringen Sie – falls möglich – die Unterlagen mit, aus denen sich Ihr Rechtsproblem ergibt (z. B. Verträge, Brief der anderen Seite, ...). Die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger in der

Rechtsantragstelle leistet die Beratungshilfe entweder selbst oder stellt einen Berechtigungsschein für die Beratung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt aus. Mit dem Berechtigungsschein können Sie eine Anwältin oder einen Anwalt Ihres Vertrauens aufsuchen. Für die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt müssen Sie lediglich eine Schutzgebühr von 10 € bezahlen, die die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt bei besonders geringem Einkommen ermäßigen oder ganz erlassen kann.

Wenn Ihnen die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger den Berechtigungsschein nicht ausstellen will, bestehen Sie auf eine schriftliche Entscheidung, die Sie dann von einem Richter überprüfen lassen können. Sie können den Antrag auf Beratungshilfe auch mündlich stellen.

## PROZESSKOSTENHILFE

Wenn Sie die Kosten einer Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass das Verfahren hinreichend Aussicht auf Erfolg verspricht. Der Antrag muss bei dem Gericht gestellt werden, vor dem der Prozess geführt wird. Mit dem Antrag müssen Sie ein Formblatt einreichen, in dem Ihre Familienverhältnisse, der ausgeübte Beruf und die finanziellen Verhältnisse dargelegt werden. Das Gericht muss zur Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Regel dem Prozessgegner vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Je nachdem, ob Prozesskostenhilfe in Raten, teilweise oder vollständig gewährt wurde, müssen Sie die Gerichtskosten und die Kosten Ihrer Anwältin oder Ihres Anwalts nur in Raten, nur zum Teil oder gar nicht bezahlen. Ist in dem Verfahren anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben, werden die Kosten Ihrer Anwältin oder Ihres Anwalts nur übernommen, wenn die anwaltliche Vertretung erforderlich erscheint oder die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Sollten Sie das Verfahren verlieren, dann sind Sie trotz Prozesskostenhilfe verpflichtet, die Verfahrenskosten Ihres Gegners zu tragen.

## B. SCHULDNERBERATUNG

Schulden und Überschuldung sind kein unausweichliches Schicksal. Es ist ein wichtiger Schritt, dieses Problem in Angriff zu nehmen.

In Bayern gibt es eine Vielzahl an Schuldnerberatungsstellen, die unter öffentlicher oder freier Trägerschaft stehen. Die Adressliste finden Sie unter [www.stmas.bayern.de/sozial/schuldnerberatung](http://www.stmas.bayern.de/sozial/schuldnerberatung).

Ihre Schwangerenberatungsstelle kann Sie zu einer Stelle in Ihrer Nähe vermitteln.

### WICHTIG BEI DER SCHULDNERBERATUNG

Vor einer Beratung sollten Sie bei Ihren Gläubigern die aktuellen Forderungen erfragen und nochmals schriftlich anfordern. Die Schuldnerberatung wird **kostenlos** angeboten. Alle Angaben der Ratsuchenden werden streng vertraulich behandelt. Die Schuldnerberatung kann keine finanzielle Unterstützung zur Tilgung der Schulden leisten, bietet Ihnen aber umfassende Beratung zu Ihren finanziellen Problemen. Es wird gemeinsam nach einem individuellen Lösungsansatz gesucht. Man kann beispielsweise zusammen mit Ihnen einen Wirtschafts- und Schuldenplan aufstellen, mit Ihren Gläubigern verhandeln, bzw. Sie bei einer Umschuldung im Zusammenwirken mit Banken unterstützen. Die Schuldnerberatung kann Ihnen in geeigneten Fällen auch bei der Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens helfen, mit dem Sie sich von Ihren Schulden befreien können. Wichtig sind die rechtzeitige Terminvereinbarung – denn es gibt lange Wartezeiten – und Ihre aktive Mitwirkung. Auf diese Weise können Sie wieder eine neue Perspektive für Ihre Lebensplanung finden.

Neben den Schuldnerberatungsstellen können Sie sich auch an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden (eventuell im Rahmen der Beratungshilfe, vergleiche vorigen Abschnitt).

## C. EHE- UND FAMILIENBERATUNG

Schwangerschaft und Geburt können zu Konflikten zwischen den Partnern führen oder bislang verborgene Konflikte zum Ausbruch bringen. In einer solchen Situation kann Ihnen eine Paarberatung helfen. Ehe- und Familienberatungsstellen sind zu finden unter [www.stmas.bayern.de/familie/beratung/ehefamilie](http://www.stmas.bayern.de/familie/beratung/ehefamilie). Das Beratungsangebot ist grundsätzlich kostenfrei; die Träger der Beratungsstellen erbitten von den ratsuchenden Ehepaaren und Familien eine sozialverträgliche Kostenbeteiligung.

## D. JUGENDAMT

Die Jugendämter in Bayern beraten Schwangere und Eltern kostenlos zu allen Fragen rund um Erziehung und Familie. Besonders für alleinerziehende Eltern, nicht miteinander verheiratete Eltern und minderjährige Eltern und Schwangere, ist das Jugendamt ein wichtiger Ansprechpartner. So hilft Ihnen Ihr Jugendamt z. B. bei nichtehelichen Kindern, Ihr Recht auf Unterhalt durchzusetzen, und berät Sie bei Fragen des Sorgerechts.

Scheuen Sie sich nicht, sich an Ihr Jugendamt zu wenden. Sie haben einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung.

Die Adressen der Jugendämter in Bayern stehen im lokalen Telefonbuch und im Internet: [www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de), Stichwort „Adressen/Kontakte“.

## E. BERATUNG DURCH DIE JEWEILS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Die jeweils für Ihr Anliegen zuständige Behörde (z. B. das Zentrum Bayern Familie und Soziales für das Elterngeld oder das BAFöG-Amt für die Ausbildungsförderung) ist gesetzlich verpflichtet, Sie zu beraten, wenn Sie dies verlangen. Sie hat Ihnen Auskunft zum Stand des Verwaltungsverfahrens zu geben. Sie soll auch darauf hinwirken, dass Sie sachdienliche Anträge stellen oder Erklärungen abgeben können.

Die Behörde muss Anträge entgegennehmen. Wenn sie für die Bearbeitung der Anträge nicht zuständig ist, hat sie dafür zu sorgen, dass die Anträge unverzüglich an die zuständige Stelle weitergereicht werden. Wird Ihr Antrag abgelehnt, muss dies schriftlich geschehen und begründet werden. Sie können gegen die Ablehnung in der Regel auch Widerspruch einlegen oder klagen.

## AUSZUG AUS DEM SOZIALGESETZBUCH ERSTES BUCH

### § 13 Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

### § 14 Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

### § 16 Antragstellung

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.

Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

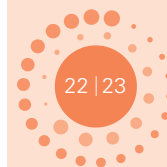
(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

## AUSZUG AUS DEM BAYERISCHEN VERWALTUNGS- VERFAHRENSGESETZ

### Art. 24 Untersuchungsgrundsatz

(1) ...

(2) ...





(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

(wortgleich: § 24 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)

#### **Art. 25 Beratung, Auskunft**

(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

(wortgleich: § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz)

#### **Art. 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts**

#### **Art. 39 Begründung des Verwaltungsakts**

## **VII. FINANZIELLE LEISTUNGEN, HILFEN, ANSPRÜCHE UND ANGEBOTE**

Es gibt für Schwangere und Familien vielfältige Hilfen, andere Unterstützung von Seiten des Staates und der Kommunen sowie verschiedene rechtliche Ansprüche. In der folgenden Aufstellung erhalten Sie eine – nicht abschließende – Übersicht, die Ihnen als Grundlage dienen kann. Ihre Schwangerenberatungsstelle kann Ihnen sagen, an welche Stelle Sie sich konkret wenden müssen. Falls nötig, kann sie Sie auch beim Ausfüllen der jeweiligen Formulare unterstützen.

STAND: 28.09.2010 ALLG. BESCHREIBUNG DER HILFE BZW. DES ANSPRUCHS	WICHTIGSTE VORAUSSETZUNGEN	HÖHE DER LEISTUNGEN	ZU BEANTRAGEN ODER GELTEND ZU MACHEN BEI/RECHTSGRUNDLAGEN
ARBEITSLÖSUNGSGELD I	<ul style="list-style-type: none"> <li>abhängig vom Versicherungszeitraum einer sozialversicherungs- pflichtigen Tätigkeit (gesetzliche Rahmenfrist)</li> <li>Arbeitslosmeldung</li> <li>Eigenbemühungen und Verfügbarkeit für Vermittlung</li> </ul>	einkommensabhängig	Agenturen für Arbeit  Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
ARBEITSLÖSUNGSGELD II / GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE  <b>Hinweis:</b> Bei Drucklegung der Broschüre war ein Gesetzgebungsverfahren, das einige Ände- rungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bringen soll, noch nicht abgeschlos- sen. Insbesondere soll künftig der Regelsatz für Alleinstehende von 359 Euro auf 364 Euro erhöht werden. Wir bitten Sie dringend, sich über die aktuelle Rechtslage zu informieren: <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> <a href="http://www.bmas.de">www.bmas.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>15. Lebensjahr vollendet und gesetzliche Altersgrenze (derzeit max. 67. Lebensjahr) noch nicht erreicht</li> <li>gewöhnlicher Aufenthaltsort ist Deutschland</li> <li>erwerbsfähig (mind. 3 Std./Tag einer Erwerbstätigkeit nachgehen können); dabei ist unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorüberge- hend z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren nicht zugemutet werden kann</li> <li>hilfebedürftig (der eigene Lebensunterhalt bzw. der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft kann nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt werden)</li> </ul> Sonstige Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist auch das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn es um ein Kind geht, das schwanger ist oder ein eigenes Kind unter sechs Jahren betreut. Vermögens- und Ein- kommensnachweise der Eltern dürfen in diesen Fällen nicht verlangt werden.</li> <li>Anrechnung von Einkommen, dabei allerdings Erwerbstätigenfreibe- träge (sog. Hinzuverdienstregelung): Grundbetrag von 100 € anrech- nungsfrei, dann unter 800 € 20 %, dann unter 1.200 € (bzw. unter 1.500 € bei minderjährigem Kind) 10 %</li> <li>Berücksichtigung von Vermögen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Re- gelsätze für Alleinstehenden: 359 Euro; bei zwei Part- nern in der Bedarfsgemeinschaft je 90 %, für weitere erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft 80 % davon)</li> <li>tatsächliche Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit angemessen (Leistungsempfänger unter 25 Jahren haben in der Regel keinen Anspruch auf eine eigene Wohnung)</li> </ul> Sozialversicherung während des Bezugs von Alg II: Grundsätzlich Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung  Grundsätzlich kein Anspruch auf Alg II, wenn Ausbildung dem Grunde nach durch BAFöG- oder BAB-Leistungen gefördert werden kann; möglich ist aber Anspruch nach dem SGB II auf nicht ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe	Jobcenter  Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), insbesondere §§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 1, 24 SGB II  § 9 Abs. 3 SGB II
REGELLEISTUNG NACH DEM ZWEITEN BUCH SOZIALGESETZBUCH		Die Regelleistung umfasst Ernährung, Kleidung, Kör- perpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung), Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teil- nahme am kulturellen Leben. Leistungen für Mehrbe- darfe sind von der Regelleistung nicht erfasst. Die Kosten für Empfängnisverhütung (von der ge- setzlichen Krankenkasse nur bis zum 20. Geburtstag getragen) werden nicht gesondert bezahlt.	Jobcenter § 20 Abs. 1 SGB II

STAND: 28.09.2010 ALLG. BESCHREIBUNG DER HILFE BZW. DES ANSPRUCHS	WICHTIGSTE VORAUSSETZUNGEN	HÖHE DER LEISTUNGEN	ZU BEANTRAGEN ODER GELTEND ZU MACHEN BEI/RECHTSGRUNDLAGEN
MEHRBEDARF FÜR WERDENDE MÜTTER	ab der 13. Schwangerschaftswoche	17 % der maßgebenden Regelleistung als Zuschlag zur Regelleistung	§ 21 Abs. 2 SGB II
MEHRBEDARF FÜR ALLEINERZIEHENDE	ein Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren bzw.  mehr als drei Kinder	36 % der maßgebenden Regelleistung als Zuschlag zur Regelleistung  12 % der maßgebenden Regelleistung als Zuschlag zur Regelleistung pro Kind, höchstens insgesamt 60 % Zuschlag	§ 21 Abs. 3 SGB II
ANGEMESSENER MEHRBEDARF FÜR MEDI- ZINISCH NÖTIGE KOSTENAUFWENDIGERE ERNÄHRUNG			§ 21 Abs. 5 SGB II
MEHRBEDARF FÜR LAUFENDEN BESONDEREN BEDARF	unabweisbarer (kann nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Hilfebedürftigen gedeckt werden und weicht der Höhe nach erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab), laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf	abhängig vom Einzelfall	§ 21 Abs. 6 SGB II
WOHNUNGSBESCHAFFUNGS- UND UM- ZUGSKOSTEN FÜR NOTWENDIGEN UMZUG IN EINE ANGEMESSENE WOHNUNG	Zustimmung („Zusicherung“) des vor dem Umzug zuständigen kommunalen Trägers muss <b>vor dem Abschluss des Mietvertrages vorliegen</b>  Angemessenheit der Wohnung: Maßgeblich insbesondere Zahl der Personen; bei Schwangerschaft kann Zustimmung schon vor der Geburt erteilt werden  In der Regel keine Zustimmung zum Umzug unter 25; Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus schwerwiegenden sozialen Gründen kann nicht auf die elterliche Wohnung verwiesen werden</li> <li>• Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nötig oder</li> <li>• ähnlich schwerwiegende Gründe</li> </ul> Ob eine Schwangerschaft als schwerwiegender Grund ausreicht, wird unterschiedlich bewertet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umzugskosten</li> <li>• Wohnungsbeschaffungskosten (Makler nur im Ausnahmefall)</li> <li>• Mietkaution (in der Regel als Darlehen, zu zahlen von dem nach dem Umzug zuständigen Träger)</li> </ul> Höhe richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten	§ 22 Abs. 2 bis Abs. 3 SGB II
ERSTAUSSTATTUNGEN FÜR: <ul style="list-style-type: none"> <li>• DIE WOHNUNG EINSCHLIESSLICH HAUSHALTSGERÄTEN</li> <li>• BEKLEIDUNG UND BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT</li> <li>• MEHRTÄGIGE KLASSENFahrTEN IM RAHMEN DER SCHULRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN</li> </ul>	<b>Werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigen, die Erstaussstattungen aber nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bezahlen können.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (in der Regel auch bei wiederholtem Umzug nur einmalig)</li> </ul> Erstaussstattungen können auch als Sachleistung oder durch Pauschalen erbracht werden; grundsätzlich ist der Kauf gebrauchter Gegenstände zumutbar.	§ 23 Abs. 3 SGB II

STAND: 28.09.2010 ALLG. BESCHREIBUNG DER HILFE BZW. DES ANSPRUCHS	WICHTIGSTE VORAUSSETZUNGEN	HÖHE DER LEISTUNGEN	ZU BEANTRAGEN ODER GELTEND ZU MACHEN BEI/RECHTSGRUNDLAGEN
HILFE BEI DROHENDEM WOHNUNGSVERLUST		Übernahme von Mietrückständen (in der Regel als Darlehen)	§ 22 Abs. 5 und 6 SGB II
HILFE BEI „UNABWEISBAREM BEDARF IM EINZELFALL“, insbesondere Ersatz von Haushaltsgeräten, drohende Stromsperre		kann als Sachleistung gewährt werden  im Regelfall: Darlehen	§ 23 Abs. 1 SGB II
SOZIALGELD	Kinder unter 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, 4. Kapitel (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) haben	Regelleistung (für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres: 60 % der maßgebenden Regelleistung, für Kinder von 7 bis Vollendung des 14. Lebensjahres 70 %, für Kinder von 14 bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 80 %, ansonsten entspricht die Leistung dem Regelsatz des Arbeitslosengeldes II	§ 28 SGB II
KINDERZUSCHLAG → siehe auch <a href="http://www.kinderzuschlag.de">www.kinderzuschlag.de</a>	Eltern oder alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern (Altersgrenze 25) in einem gemeinsamen Haushalt leben, über Einkommen und Vermögen verfügen, das ihnen ermöglicht, ihren eigenen Lebensunterhalt, nicht aber den ihrer Kinder zu decken. (Zusätzlich zu Alg II, Sozialgeld und Sozialhilfe wird der Zuschlag nicht gewährt.)	Bemessungsgrenze stellt das Einkommen und Vermögen der Eltern sowie der Kinder dar.  Maximal 140 €/Monat je Kind	Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit
ELTERNGELD <b>Hinweis:</b> Bei Drucklegung der Broschüre war ein Gesetzgebungsverfahren, das einige Änderungen beim Elterngeld bringen soll, noch nicht abgeschlossen. Insbesondere soll künftig das Elterngeld bei Grundsicherungsleistungen wie Arbeitslosengeld II als Einkommen berücksichtigt (also angerechnet) werden. Für Nettoeinkommen ab 1.200 € soll das Elterngeld auf eine Ersatzrate von 65 % gesenkt werden. Wir bitten Sie, sich über die aktuelle Rechtslage beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu informieren ( <a href="http://www.zbfs.bayern.de">www.zbfs.bayern.de</a> ).  Einkommensersatzleistung im ersten Lebensjahr des Kindes  → <b>Broschüre</b> des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „ <b>Elterngeld und Elternzeit</b> “	Unterbrechung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit (auf maximal 30 Std./Woche)  Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf 12 Monate Elterngeld. Falls sich bei beiden Elternteilen für mindestens zwei Monate das Erwerbseinkommen mindert, haben sie Anspruch auf zwei weitere Monate Elterngeld (Partnermonate). Alleinerziehende mit alleiniger Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht können ebenfalls 14 Monate Elterngeld beanspruchen.	67% des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens, höchstens aber 1.800 €. Ein Mindest-Elterngeld von 300 € erhalten auch vorher nicht Erwerbstätige. Das Elterngeld erhöht sich um 10%, mindestens aber um 75 €, wenn ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei bzw. mehr Geschwisterkinder unter sechs Jahren im Haushalt leben.	Zentrum Bayern Familie und Soziales Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)



STAND: 28.09.2010 ALLG. BESCHREIBUNG DER HILFE BZW. DES ANSPRUCHS	WICHTIGSTE VORAUSSETZUNGEN	HÖHE DER LEISTUNGEN	ZU BEANTRAGEN ODER GELTEND ZU MACHEN BEI/RECHTSGRUNDLAGEN
<b>JUGENDHILFE</b> Kindertageseinrichtungen  Ambulante Hilfen zur Erziehung	einkommensabhängige Hilfen  erzieherischer Bedarf	Übernahme der Kosten für die Unterbringung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder bei der Tagesmutter  Übernahme der Kosten einer Erziehungsberatung, eines Erziehungsbeistandes etc.	Jugendamt der kreisfreien Stadt oder des Landkreises  Jugendamt der kreisfreien Stadt oder des Landkreises  Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
<b>STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DER KINDERBETREUUNGSKOSTEN</b> → siehe auch <b>Broschüre</b> des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen „ <b>Steuertipps für Familien</b> “, Stand 2010  bei erwerbstätigen Eltern  bei Betreuungsaufwendungen für alle Kinder, auch bei nicht erwerbstätigen Eltern  bei Steuerpflichtigen, die sich in Ausbildung befinden oder krank sind oder körperlich, geistig oder seelisch behindert sind	Erwerbstätige allein- bzw. zusammenlebende Eltern, die Aufwendungen für Kinderbetreuung aufgrund einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit haben und deren Kind unter 14 Jahren ist oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten  Betreuungsaufwendungen für alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben  Betreuungsaufwendungen, die wegen einer Ausbildung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder einer Krankheit eines alleinerziehenden Elternteils erwachsen. Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen diese Voraussetzungen entweder bei beiden Eltern vorliegen, oder bei einem Elternteil, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist. Dies gilt, wenn das Kind unter 14 Jahren ist oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.	Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der Veranlagung zur Einkommenssteuer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden, und zwar in Höhe von zwei Drittel aller Kosten bis maximal 4.000 € je Kind.  Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der Veranlagung zur Einkommenssteuer als Sonderausgaben abgesetzt werden, und zwar in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen bis maximal 4.000 € je Kind.	Finanzamt im Rahmen der Einkommenssteuererklärung
<b>KINDERFREIBETRAG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht</li> <li>• Soweit die Zahlung des Kindergeldes nicht zu einer steuerlichen Freistellung in Höhe der Freibeträge führt, sind bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer die Freibeträge abzuziehen. Das Kindergeld ist dabei zu verrechnen. Ob die Gewährung von Kindergeld oder der Abzug eines Freibetrages im Einzelfall günstiger ist, wird vom Finanzamt von Amts wegen geprüft.</li> </ul>	Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum beträgt 4.368 € jährlich je Kind für zusammenlebende Eltern und für alleinlebende Eltern 2.184 € je Kind; der Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag beträgt 2.640 € jährlich je Kind für zusammenlebende Eltern und für alleinlebende Eltern 1.320 € jährlich je Kind.	Finanzamt
<b>KINDERGELD</b> → siehe auch <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland oder</li> <li>• unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig oder</li> <li>• besonderer Bezug zum deutschen Arbeits- oder Sozialrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 184 €/Monat für das erste und zweite Kind</li> <li>• 190 €/Monat für das dritte Kind</li> <li>• 215 €/Monat für jedes weitere Kind</li> </ul>	Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit bzw. bei den Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom Dienstherrn

STAND: 28.09.2010 ALLG. BESCHREIBUNG DER HILFE BZW. DES ANSPRUCHS	WICHTIGSTE VORAUSSETZUNGEN	HÖHE DER LEISTUNGEN	ZU BEANTRAGEN ODER GELTEND ZU MACHEN BEI/RECHTSGRUNDLAGEN
BAYERISCHES LANDESERZIEHUNGSGELD ➔ siehe <b>Broschüre „Bayerisches Landeserziehungsgeld“</b> , zu beziehen über <a href="http://www.stmas.bayern.de">www.stmas.bayern.de</a> , unter „Publikationen“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschluss an das Elterngeld</li> <li>• betreffender Elternteil erzieht und betreut Kind selbst und ist höchstens 30 Std./Woche erwerbstätig</li> </ul>	Für das erste Kind bis zu 150 € für sechs Monate, für das zweite Kind bis zu 200 € und bei weiteren Kindern bis zu 300 € für zwölf Monate. Bei Überschreiten der gesetzlichen Einkommensgrenze von 22.000 € bei alleinerziehenden Eltern und 25.000 € (netto) bei Paaren (jeweils zuzüglich 3.140 € pro weiterem Kind) reduziert sich die Leistung bzw. entfällt ganz.	Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG)
MUTTERSCHAFTSGELD ➔ siehe auch <a href="http://www.bmfsfj.de">www.bmfsfj.de</a> ➔ <b>Broschüre „Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“</b> und <a href="http://www.bundesversicherungsamt.de">www.bundesversicherungsamt.de</a> oder <a href="http://www.mutterschaftsgeld.de">www.mutterschaftsgeld.de</a>	Das Mutterschaftsgeld hängt in seiner Ausgestaltung von der Frage des Bestehens und der Art eines Arbeitsverhältnisses, der Art der Krankenversicherung, gesetzlich, z. B. mit oder ohne Krankengeldanspruch, Familienversicherung, Versicherung während Arbeitslosigkeit usw. und der Höhe des bisherigen Verdienstes ab. Daher ergeben sich verschiedene Fallgruppen.	Je nach Fallgruppe kann das Mutterschaftsgeld aus bis zu 13 € für den Kalendertag zuzüglich eines aufzuzahlenden Zuschusses des Arbeitgebers (Differenz zum bisherigen durchschnittlichen Nettolohn) bestehen oder nur dem Mutterschaftsgeld, einer Pauschalzahlung sowie z. B. der Fortzahlung des Arbeitslosengeldes. Zu den möglichen Fallgruppen vgl. die Informationen des Bundesfamilienministeriums in der Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“.	gesetzliche Krankenversicherung, Bundesversicherungsamt, Arbeitgeber
SCHWANGERSCHAFTSHILFEN	Durch Schwangerschaft und/oder Entbindung ist die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und eine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt nicht weiterführen.	Haushaltshilfe wird von der Krankenkasse zur Verfügung gestellt bzw. die Kosten dafür in angemessener Höhe erstattet (für gesetzlich Versicherte)	gesetzliche Krankenkasse
BETREUUNGSUNTERHALT DES ERZIEHEN- DEN ELTERNTEILS (In Fragen des Unterhalts empfiehlt sich die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann unter Umständen Betreuungsunterhalt verlangen. Es kann für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes Unterhalt gefordert werden, wobei sich der Anspruch verlängern kann, wenn es der Billigkeit entspricht.</li> <li>• Unterhaltspflichtiger ist leistungsfähig und ihm verbleibt noch ein Selbstbehalt (in der Regel 1.000 €), wobei der Kindesunterhalt vorrangig bedient wird</li> </ul>	Berechnung ist stark vom Einzelfall abhängig	geltend zu machen beim anderen Elternteil
UNTERHALT DES KINDES (In Fragen des Unterhalts empfiehlt sich die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, zumal das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Unterhaltssachen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorschreibt.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• getrennt lebende Eltern, wobei ein Elternteil dem Kind den monatlichen Barunterhalt schuldet</li> <li>• Unterhaltspflichtiger ist leistungsfähig und ihm verbleibt noch ein Selbstbehalt (in der Regel 770 € bei nicht bzw. 900 € bei Erwerbstätigkeit)</li> </ul>	Die Höhe des Barunterhalts bemisst sich aus der Höhe des Einkommens des barunterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes. Zur konkreten Berechnung der Höhe des Kindesunterhalts lässt sich die Düsseldorfer Tabelle heranziehen.	geltend zu machen beim anderen Elternteil (Beratung und Unterstützung durch Jugendamt, eventuell im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes)

STAND: 28.09.2010 ALLG. BESCHREIBUNG DER HILFE BZW. DES ANSPRUCHS	WICHTIGSTE VORAUSSETZUNGEN	HÖHE DER LEISTUNGEN	ZU BEANTRAGEN ODER GELTEND ZU MACHEN BEI/RECHTSGRUNDLAGEN
UNTERHALTSVORSCHUSS	Alleinerziehende erhalten zur Sicherung des Unterhalts ihrer Kinder Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Inland bei einem seiner Eltern lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder nach dessen Ableben keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält.	Kinder unter 6 Jahren erhalten 133 €/Monat, Kinder von 6 bis 12 Jahren 180 €/Monat.  Die Leistung wird auf Antrag für längstens 72 Monate gezahlt und mindert sich bei Unterhaltszahlungen und Waisenbezügen entsprechend.	Jugendamt der kreisfreien Stadt oder des Landratsamtes  Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
WOHNGELD  (umfangreiche Informationen zur Wohnraumförderung: <a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a> )	Nach dem Wohngeldgesetz gewährt der Staat zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf Antrag Wohngeld in Form eines Mietzuschusses (bei Mietwohnung) oder eines Lastenzuschusses (bei Eigenwohnraum).  Bezieher von Alg II und Sozialgeld nach SGB II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII sind vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn diese Leistungen die Unterkunftskosten einschließen.	Die Höhe hängt in der Regel von den dem Haushalt zuzurechnenden Haushaltsmitgliedern, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung ab.	Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde, der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.  Wohngeldgesetz (WoGG)
LANDESSTIFTUNG „HILFE FÜR MUTTER UND KIND“  (weitere Informationen unter: <a href="http://www.zbfs.bayern.de/stiftung/index.html">www.zbfs.bayern.de/stiftung/index.html</a> )	Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hilft schwangeren Frauen und Müttern mit Kleinkindern, die sich in einer seelischen und wirtschaftlichen Notlage befinden, falls die gesetzlichen Leistungen im Einzelfall nicht ausreichen. Dabei darf das Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Zu beachten ist, dass die Antragstellung durch die Schwangere <b>vor Geburt</b> des Kindes erfolgen muss.  Andere Leistungsangebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (insbesondere Grundsicherung nach SGB II).	Das Unterstützungsangebot ist ungewöhnlich breit und flexibel; es wird in einem Beratungsgespräch auf die individuelle Situation der Schwangeren abgestimmt.	Anträge werden von staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen freier Träger, den Schwangerenberatungsstellen in den Landratsämtern/ Gesundheitsverwaltungen und den katholischen Beratungsstellen aufgenommen.

**Ergänzender Hinweis:** Auf der Internetseite [www.schwanger-in-bayern.de](http://www.schwanger-in-bayern.de) bzw. auf den Internetseiten einiger Schwangerenberatungsstellen finden Sie aktuelle Informationen zu diversen genannten Hilfen.

## VIII. SCHWANGERSCHAFTS- KONFLIKTBERATUNG

Wenn Sie sich als Schwangere in einer Notlage befinden, in der Sie keinen anderen Ausweg sehen als den Abbruch der Schwangerschaft, nennt man dies einen Schwangerschaftskonflikt.

**Grundlegend dabei ist, dass letzten Endes immer Sie als schwangere Frau über das Austragen Ihres Kindes oder den Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Auch wenn die Voraussetzungen für einen straffreien Abbruch vorliegen: Gegen Ihren Willen darf kein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden!**

Die Schwangerschaftskonfliktberatung soll Ihnen ermöglichen, die für Sie und Ihr ungeborenes Kind fundamentale Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch so zu treffen, dass Sie mit dieser Entscheidung in Zukunft leben können.

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundsätzlich ist ein Schwangerschaftsabbruch für alle Beteiligten nach § 218 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar. Das geltende Recht lässt den straffreien Abbruch der Schwangerschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu, nämlich:

- nach der Beratungsregelung gemäß § 218a Absatz 1 StGB,
- bei medizinischer Indikation gemäß § 218a Absatz 2 StGB und
- bei kriminologischer Indikation gemäß § 218a Absatz 3 StGB.

Daneben kann die Schwangere nach § 218a Abs. 4 StGB straflos sein.



### AUSZUG AUS DEM STRAFGESETZBUCH

#### § 218 Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
  2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

#### § 218a Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
  1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
  2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
  3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.
- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

#### § 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

#### § 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
  2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
  3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 aufgrund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
  4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

#### § 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

### AUSZUG AUS DEM SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTGESETZ

#### § 2 Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,

6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,

7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,

8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

### § 3 Beratungsstellen

Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

### § 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungsscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

### § 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

### § 7 Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluß der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

### § 8 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

### § 12 Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

### § 13 Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

- (1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.
- (2) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

### § 14 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 2a Absatz 1 oder Absatz 2 keine Beratung der Schwangeren vornimmt;
  2. entgegen § 2a Absatz 2 Satz 2 die schriftliche Feststellung ausstellt;
  3. entgegen § 13 Absatz 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt;
  4. seiner Auskunftspflicht nach § 18 Absatz 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## AUSZUG AUS DEM BAYERISCHEN SCHWANGERENBERATUNGSGESETZ

### Art. 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Sorge für die Schwangere durch

1. Bewußtseinsbildung und Aufklärung für Frauen und Männer,
2. Beratung für werdende Mütter und Väter,
3. Schwangerschaftskonfliktberatung und Vermittlung von Hilfen.

### Art. 2 Beratung

- (1) Frauen und Männer können das Recht auf Information und Beratung sowie auf Vermittlung von Hilfen (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz-SchKG) vom 21. August 1995 (BGBl I S. 1050) in der jeweiligen Fassung) so oft und so lange in Anspruch nehmen, wie dies im Einzelfall erforderlich ist.
- (2) Information, Beratung und Hilfe sind kostenfrei und nicht an den gewöhnlichen Aufenthalt Ratsuchender gebunden. Den Ratsuchenden und in besonderer Weise den Schwangeren sind Offenheit, Verständnis und Hilfsbereitschaft entgegenzubringen.
- (3) Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu wahren. Auf Wunsch kann die Beratung anonym erfolgen.

### Art. 3 Sicherstellung der Beratung

- (1) Die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebots wohnortnaher Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG ist eine öffentliche Aufgabe. Sie obliegt dem Staat sowie den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden.
- (2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 wird von anerkannten Beratungsstellen sichergestellt. Dabei ist von dem sich aus § 4 Abs. 1 SchKG ergebenden Personalschlüssel auszugehen.
- (3) Anerkannte Beratungsstellen im Sinn dieses Gesetzes sind die nach Art. 12 anerkannten Beratungsstellen sowie die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. Sie führen die Bezeichnung „staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen“.
- (4) Die Beratung wird durch hauptamtliche Fachkräfte, ergänzt durch Verwaltungskräfte und Honorarkräfte gewährleistet. Hauptamtliche Fachkräfte, die in der Schwangerschaftskonfliktberatung eingesetzt werden, sind zur Supervision verpflichtet, müssen eine Ausbildung als Diplom-Sozialpädagoge (FH) oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben und aufgrund mehrjähriger Berufstätigkeit mit den sozialen Hilfemöglichkeiten für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder vertraut sein oder gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen nachweisen können.
- (5) In jeder unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind mindestens zwei hauptamtliche, vollzeitbeschäftigte Fachkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften und ein Arzt mit dem Vollzug dieses Gesetzes zu betrauen. Der Vollzug dieses Gesetzes hat Vorrang vor anderen Aufgaben; dies gilt nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um im jeweiligen Einzugsbereich zusammen mit den nach Art. 12 anerkannten Beratungsstellen den sich aus § 4 Abs. 1 SchKG ergebenden Personalschlüssel zu erfüllen.

### Art. 5 Prävention, Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Den anerkannten Beratungsstellen obliegt es auch, präventive und bewusstseinsbildende Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung, Empfängnis und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und der Entwicklung des ungeborenen Kindes zu machen. Diese Aufgaben sollen altersgerecht, geschlechtsspezifisch und zielgruppenorientiert erfüllt werden. In geeigneten Fällen ist auf die Möglichkeit der Adoption hinzuweisen.
- (2) Anerkannte Beratungsstellen sollen zusätzlich zu den sich aus Absatz 1 ergebenden Aufgaben Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in ihrem örtlichen Bereich durchführen, welche ihre Aufgabenstellung und Arbeitsweise allgemein bekanntmachen. Dabei sollen aktuelle Fragen zum Schutz des ungeborenen Lebens behandelt werden.

#### Art. 6 Vermittlung von Hilfen

(1) Schwangere und Mütter mit Kleinkindern sowie die nach Art. 7 beratenen Frauen sollen durch Beratung auch im Kontakt mit Behörden unterstützt werden. Zur Geltendmachung von Ansprüchen auf gesetzliche familienfördernde Leistungen sowie zur Unterstützung bei der Wohnungssuche, Kinderbetreuung und Fortsetzung ihrer Ausbildung gehören die Vorbereitung, Einreichung und Verfolgung der notwendigen Anträge, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

(2) Anerkannte Beratungsstellen, die eine öffentliche Förderung erhalten, sowie die Gesundheitsämter, haben die Beihilfen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“, die beim Austragen der Schwangerschaft für Mutter und Kind in Betracht kommen, zu vermitteln, zu bearbeiten und auszureichen.

#### Art. 7 Ziel und Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 219 des Strafgesetzbuchs (StGB) und § 5 SchKG) ist von den anerkannten Beratungsstellen unverzüglich durchzuführen. Sie dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Schwangerschaftskonfliktberatung soll von den Ratsuchenden so früh wie möglich in Anspruch genommen werden. Ärzte sollen bei erkennbaren Konfliktlagen unmittelbar nach Feststellung einer Schwangerschaft zur Beratung motivieren und bei der Vermittlung eines Beratungstermins behilflich sein.

(3) Vor Beginn des Beratungsgesprächs soll in geeigneter Weise über die umfassende Schweige- und Geheimhaltungspflicht aller in der Beratungsstelle tätigen Personen und die Möglichkeit der anonymen Beratung (Art. 2 Abs. 3) informiert werden.

#### Art. 8 Soziales Umfeld

Soweit erforderlich haben die anerkannten Beratungsstellen im Einvernehmen mit der Schwangeren weitere Personen aus deren sozialem Umfeld (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 SchKG) einzubeziehen, um vorhandene Konflikte abzubauen und vor allem den Vater des Kindes sowie die nahen Angehörigen der Schwangeren für die Annahme des Kindes und die Unterstützung der werdenden Mutter zu gewinnen.

#### Art. 9 Aufzeichnung über die Beratung

(1) Die Beratungsprotokolle (§ 10 SchKG) sind sorgfältig und getrennt von den Beratungsbescheinigungen unter Verschuß zu halten und nach Ablauf von drei Jahren zu vernichten.

(2) ...

#### Art. 10 Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsbescheinigung (§ 7 SchKG) wird der Schwangeren ausgehändigt, wenn sie die Gründe mitgeteilt hat, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt, die beratende Person die Beratung als abgeschlossen ansieht und die Schwangere ihre Identität nachgewiesen hat. Für die Fortsetzung des Beratungsgesprächs gilt § 7 Abs. 2 und 3 SchKG. Der Name der Schwangeren wird auf Wunsch nach der Beratung durch eine andere als die beratende Person, die der Beratungsstelle angehört, in die Beratungsbescheinigung eingetragen; Art. 2 Abs. 3 Satz 1 gilt für diese Person entsprechend.

(2) Die Erteilung der Beratungsbescheinigung ist zu belegen, wenn die Schwangere erklärt, daß sie damit einverstanden ist. Diese Unterlagen sind sorgfältig unter Verschuß zu halten und nach Ablauf von fünf Jahren zu vernichten.

(3) ...

#### Art. 11 Nachgehende Betreuung

Die Beratung soll als nachgehende Betreuung in Form von Einzelberatungen, Gruppenberatungen oder betreuten Selbsthilfegruppen zur besseren Bewältigung persönlicher, pädagogischer, gesundheitlicher, familienbezogener und beruflicher Probleme fortgesetzt werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist und gewünscht wird.

Dabei sollen insbesondere

1. junge und alleinerziehende Elternteile unterstützt,
2. die Festigung von gefährdeten Paarbeziehungen und Eltern-Kind-Bindungen angestrebt und
3. Frauen mit psychischen Problemen nach einem Schwangerschaftsabbruch betreut werden.



## A. BERATUNGSREGELUNG

Nach § 218a Abs. 1 StGB ist der Schwangerschaftsabbruch für keinen der Beteiligten strafbar, wenn:

- seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind,
- der Abbruch durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen wird,
- die schwangere Frau den Abbruch verlangt und
- sie der Ärztin oder dem Arzt durch die Bescheinigung einer staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstelle die Durchführung einer mindestens drei Tage zurückliegenden Beratung gemäß § 219 StGB nachgewiesen hat.

Der Gesetzgeber verzichtet in der Frühphase der Schwangerschaft auf eine Strafdrohung und sieht stattdessen zum Schutz des Lebens des ungeborenen Kindes eine Pflicht zu einer Beratung vor. Er folgt damit der Erwägung, dass das Leben des Ungeborenen in dieser Phase nur mit der Frau und nicht gegen sie zu schützen ist.

Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie ist ergebnisoffen zu führen und soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht bevormunden oder belehren (§ 5 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz).

Die Beratungsfachkraft soll Ihnen helfen, zu der für Sie richtigen, verantwortungsbewussten Entscheidung zu kommen.

## B. MEDIZINISCHE INDIKATION

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218a Abs. 2 StGB nicht rechtswidrig, wenn er:

- mit Einwilligung der Schwangeren
- von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird und
- unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Eine medizinische Indikation kann darauf beruhen, dass das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren durch die Schwangerschaft als solche gefährdet ist oder darauf, dass

im Rahmen einer vorgeburtlichen Untersuchung eine schwere Krankheit oder Behinderung des Kindes festgestellt wird und der Mutter nicht zugemutet werden kann, die Schwangerschaft fortzusetzen.

Die Indikation ist von einer Ärztin oder einem Arzt schriftlich festzustellen. Der Abbruch darf dann nicht von demselben Arzt oder derselben Ärztin vorgenommen werden.

Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation ist ein rechtmäßiger Abbruch nicht an eine Schwangerschaftswoche gebunden. Weiterhin setzt der Abbruch bei medizinischer Indikation nicht den Nachweis einer Beratung der Schwangeren durch eine staatlich anerkannte Schwangerenberatungsstelle voraus.

Trotzdem ist es meist sehr sinnvoll, wenn sich die Schwangere nicht nur ärztlich beraten lässt, sondern auch durch eine Schwangerenberatungsstelle. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber seit dem 1. Januar 2010 die Ärztinnen und Ärzte in einigen Situationen verpflichtet, die Schwangere nicht nur über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, sondern sie auch auf das Angebot der Schwangerenberatung hinzuweisen und im Einvernehmen mit der Schwangeren den Kontakt zu einer Beratungsstelle zu vermitteln. Dies gilt vor allem bei Eröffnung eines auffälligen pränataldiagnostischen Befundes.

Die Fachkraft in der Schwangerenberatung kann sich – häufig mehr als die Ärztin oder der Arzt – die Zeit nehmen, alle Aspekte der Situation eingehend mit Ihnen zu besprechen.

Gerade bei einer medizinischen Indikation ist die Entscheidung für oder gegen das Austragen des Kindes für die Schwangere und ihre Familie besonders schwierig. Der Gesetzgeber hat deshalb eine Bedenkzeit von drei Tagen vorgesehen (Ausnahme: gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren). Die Ärztin oder der Arzt dürfen die schriftliche Feststellung über das Vorliegen der Indikation erst erteilen, wenn seit der Eröffnung des auffälligen pränataldiagnostischen Befundes oder seit der ärztlichen Beratung über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs und dem Hinweis auf das Angebot der Schwangerenberatung mindestens drei Tage verstrichen sind.

## C. KRIMINOLOGISCHE INDIKATION

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218a Abs. 3 StGB nicht rechtswidrig, wenn er:

- mit Einwilligung der Schwangeren
- von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird,
- nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176–179 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern; sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) begangen worden ist,
- dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und
- seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

## D. WEITERGEHENDE STRAFLOSIGKEIT DER SCHWANGEREN

Darüber hinaus ist die Schwangere nach § 218a Abs. 4 Satz 1 StGB nicht wegen Schwangerschaftsabbruchs (§ 218 StGB) strafbar, wenn der Abbruch:

- nach Beratung durch eine anerkannte Schwangerenberatungsstelle
- von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird und
- seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen vergangen sind.

Weiterhin kann ohne zeitliche Begrenzung gemäß § 218a Abs. 4 Satz 2 StGB von einer Bestrafung der Schwangeren abgesehen werden, wenn sie sich in einer besonderen Bedrängnis befunden hat.

## E. KOSTEN DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS

Bei medizinischer und bei kriminologischer Indikation werden die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs – bei entsprechender Mitgliedschaft – von den gesetzlichen Krankenkassen getragen.

Bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung übernimmt die gesetzliche Krankenkasse nicht die Kosten des Abbruchs, wohl aber die Kosten während der Schwangerschaft und der Nachbehandlung von Komplikationen.

Nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen

Fällen kann bei Abbrüchen nach der Beratungsregelung ein Anspruch auf Kostenübernahme bestehen, wenn der Frau die Finanzierung nicht zuzumuten ist, weil ihr Einkommen bzw. ihr kurzfristig verwertbares Vermögen zu gering sind. Einkommen und Vermögen ihres Partners/Ehemannes oder ihrer Eltern werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt. Kostenträger ist der Freistaat Bayern.

Die Bescheinigung über die Kostenübernahme ist vor der Durchführung des Abbruchs zu beantragen und dann der Ärztin oder dem Arzt vorzulegen, die oder der den Abbruch durchführen soll.

### GESETZ ZUR HILFE FÜR FRAUEN BEI SCHWANGERSCHAFTS-ABBRÜCHEN IN BESONDEREN FÄLLEN

**Hinweis:** Dieses Gesetz soll unverändert in das Schwangerschaftskonfliktgesetz übernommen werden. Bei Drucklegung der Broschüre war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

#### § 1 Berechtigte

(1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Abs. 3 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend.

(2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert eintausendsiebenhundert Deutsche Mark (Einkommensgrenze) nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils vierhundert Deutsche Mark für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, fünfhundert Deutsche Mark, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um fünfhundert Deutsche Mark.

- (3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,
1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesagentur für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder
  2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

## § 2 Leistungen

- (1) Leistungen sind die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.
- (2) Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Gesetz vor.

## § 3 Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.
- (2) Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
- (3) Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. Ärzte und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 2 zahlt.
- (4) Der Arzt oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 2 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, daß der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1, 2 oder 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

- (5) Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. Die beteiligten Stellen sollen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

## § 4 Kostenerstattung

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten. Das Nähere, einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit, regeln die Länder.

## § 5 Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

## § 6 Anpassung

Die in § 1 Abs. 2 genannten Beträge verändern sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

## § 7 Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für Frauen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Einkommensgrenze in Höhe von eintausendfünfhundert Deutschen Mark; der Zuschlag für Kinder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 beträgt dreihundertsiebzig Deutsche Mark; bei den Kosten der Unterkunft nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wird ein vierhundert Deutsche Mark übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von fünfhundert Deutschen Mark berücksichtigt.
- (2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

## IX. ADOPTION

Sehen Sie sich aus persönlichen, familiären oder finanziellen Gründen nicht in der Lage, Ihr Kind selbst zu versorgen und zu betreuen, bietet sich die Adoption als Alternative an. Viele kinderlose Paare wünschen sich, ein Kind adoptieren zu können.

Lassen Sie sich so früh wie möglich über alle Argumente für und wider beraten, möglichst bereits während der Schwangerschaft, damit Sie in aller Ruhe Ihre Entscheidung treffen können. Die Einwilligung zur Adoption können Sie rechtswirksam frühestens acht Wochen nach der Geburt Ihres Kindes vor einem Notar geben. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie Ihre Entscheidung jederzeit ändern.

## X. NÜTZLICHE LINKS UND BROSCHÜREN

### **Schwangerschaftsberatung/ Schwangerschaftsabbruch:**

- Broschüre „Schwangerschaftsberatung § 218“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (zu beziehen unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de))
- [www.schwangerenberatung.bayern.de](http://www.schwangerenberatung.bayern.de) (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)
- [www.schwanger-in-bayern.de](http://www.schwanger-in-bayern.de) (Landratsämter/Gesundheitsverwaltung)
- [www.schwanger-info.de](http://www.schwanger-info.de) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

### **Alleinerziehende Eltern:**

- Broschüre „Allein erziehen in Bayern“, Bestelladresse: [www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de), Stichwort „Publikationen“
- Landesverband Bayern des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter, Informationen: [www.vamy-bayern.de](http://www.vamy-bayern.de)

### **Elterngeld/Landeserziehungsgeld:**

- [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)
- Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“, heraus-

gegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (zu beziehen unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de))

- Broschüre „Bayerisches Landeserziehungsgeld“, Bestelladresse: [www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de), Stichwort „Publikationen“

### **Selbsthilfe (Kontakt/ Austausch mit anderen Eltern):**

- Mütter- und Familienzentren: [www.muetterzentren-in-bayern.de](http://www.muetterzentren-in-bayern.de)
- Information und Kontakt für Eltern von Kindern mit Behinderung: [www.intakt.info](http://www.intakt.info)

### **Arbeitslosengeld II:**

- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- Broschüre „was? wie viel? wer?“, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit (abrufbar unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de))

### **Allgemeine Infos:**

- Sozialfibel (einzusehen und zu beziehen über [www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de), Stichwort „Sozial-Fibel“)

[www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de)



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:  
[www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de).



**Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?**

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 0 89/ 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Winzererstr. 9, 80797 München  
E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de)  
Web: [www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de)

Gestaltung: trio-group münchen

Druck: SDV Winter GmbH, München

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: 12.2010

Artikelnummer: 1001 0309

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60, Fax: 0 89/ 12 61-14 70

Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr

E-Mail: [Buergerbuerero@stmas.bayern.de](mailto:Buergerbuerero@stmas.bayern.de)

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.